

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 19/1075



Schleswig-Holsteinischer
Waldbesitzerverband e.V.

Schleswig-Holsteinischer Waldbesitzerverband · Postfach 3107 · 24030 Kiel

Kiel, 11.06.2018

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waldgesetzes für Schleswig-Holstein Gesetzentwurf der SSW, Drucksache 19/287

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kumbartzky,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

im Nachgang zu der Sitzung des Ausschusses am 23.05.2018 und die dortige Anhörung zu dem oben genannten Gesetzentwurf möchten wir zu unserer schriftlichen Stellungnahme vom 15.01.2018 und den mündlichen Ausführungen noch kurz ergänzen.

Wie bereits detailliert dargelegt, ist der vorliegende Gesetzentwurf des SSW zu den dort angesprochenen Änderungen in § 7 und § 9 des Landeswaldgesetzes abzulehnen. Schon in der Grundüberlegung der mit dem Gesetzentwurf beabsichtigten Änderungen werden die Begrifflichkeiten „Kahlschlag“ und „Waldumwandlung“ durcheinandergebracht. Für die hier alleine maßgeblichen Fälle der Waldumwandlung gibt es auch bereits ein Einvernehmenserfordernis der zuständigen Naturschutzbehörde. D. h., dass eine Genehmigung zur Waldumwandlung auch schon heute ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde auf dem Einvernehmensweg gar nicht erfolgen kann. Es bedarf daher keiner weiteren gesetzlichen Verschärfungen. Auch die Idee, das Landeswaldgesetz mit einem Ansiedlungsverbot für Windkraftanlagen für einen Zeitraum von 10 Jahren nach der Waldumwandlung in seiner Wirksamkeitsdauer noch auszuweiten, ist abzulehnen. Dies ist schon gesetzesystematisch nicht möglich, weil es sich dann nach der Waldumwandlung ja gar nicht mehr um Wald handelt. Außerdem würde damit ein erheblicher Eingriff in die Rechte des Grundeigentümers erfolgen, die waldgesetzlich gar nicht zu rechtfertigen wären. Zu beachten ist auch, dass schon bei den jetzigen Waldumwandlungsgenehmigungen Waldausgleich in der Regel im Verhältnis 1:2 oder meistens 1:3 zu leisten ist.

Der Gesetzentwurf beruht offenbar auf der Überlegung, eine zuvor medial verbreiteten „Stimmung“ politisch zu profitieren. In sachlicher Hinsicht gibt es dafür jedoch keinerlei Notwendigkeit oder gar

Vorsitzender: Hans-Caspar Graf zu Rantzau Tel.: 0431 / 5 90 09 11
Geschäftsführer: Jens Fickendey-Engels Fax: 0431 / 5 90 09 81
Lorentzendamm 36, 24103 Kiel info@waldbesitzerverband-sh.de

Sparkasse Südholstein
SWIFT-BIC: NOLADE21SHO
IBAN: DE 67 2305 1030 0000 0491 31



Begründung. Schleswig-Holstein hat im Vergleich der Bundesländer schon heute die striktesten Regelungen für Kahlschläge und auch für Waldumwandlungen. Es besteht keine Veranlassung, diese noch zukünftig künstlich zu verschärfen und damit weiter in die Rechte der rechtstreuen Waldbesitzer einzutreten. Diese sollen nach dem vorliegenden Gesetzentwurf aber für Ausgang des örtlichen Verfahrens in die Haftung genommen werden.

In der Anhörung wurde die Idee angesprochen, zusätzliche Regelungen zum „Schutz alter Waldstandorte“ in das Landeswaldgesetz aufzunehmen. Der Vorschlag ist vielleicht gut gemeint, aber auf jeden Fall abzulehnen. Zunächst ist festzustellen, dass die Zahlen der Bundeswaldinventur belegen, dass die Waldbestände in den vergangenen Jahrzehnten auch insbesondere in Schleswig-Holstein ständig älter geworden sind. Schon heute gibt es viele alte Bestände. Eine zusätzliche Altersbeschränkung „zum Schutz“ wäre ein erheblicher Eingriff in die Freiheit der Bewirtschafter.

Vor allem bedarf es keiner ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung, weil alte Waldstandorte schon heute im Rahmen der Umwandlung besonders geschützt sind. So ist die Forstbehörde gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG bei der Entscheidung über die Waldumwandlung verpflichtet, die Genehmigung zu versagen, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. In der Regel ist dies der Fall, wenn die beabsichtigte Umwandlung Naturwald beeinträchtigen würde, benachbarten Wald gefährden oder die Erhaltung oder Bildung geschlossener Waldbestände beeinträchtigen würde oder der Wald für die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Bei der Waldumwandlung hat die Forstbehörde die Interessen des Antragstellers gegen das öffentliche Interesse an der Walderhaltung abzuwägen. Schon dort wird berücksichtigt, dass alte Wälder, wenn sie nach naturschutz- oder artenschutzrechtlichen Regelungen einen besonderen Wert aufweisen, auch ein erhöhtes öffentliches Interesse an der Erhaltung begründen. Zudem bedarf es keiner weiteren gesetzlichen Verschärfung, weil zwischenzeitlich durch Erlass vom 10.01.2018 bereits die oberste Forstbehörde tätig geworden ist und die Kriterien für die behördliche Waldumwandlungsentscheidung konkretisiert hat. Das MELUND hat dazu ausgeführt, dass in den folgenden Fällen von einer wesentlichen Bedeutung des Waldes und damit vom Vorliegen eines besonders wichtigen öffentlichen Interesses an der Erhaltung des Waldes auszugehen ist, dass in der Regel gegenüber den Interessen an der Umwandlung des Waldes überwiegt:

- a) Weit unterdurchschnittlicher Waldanteil
- b) Historisch alte Waldstandorte und
- c) Wald innerhalb des Biotopenverbundsystems.

Damit ist eine Klärung bereits auf dem Erlasswege erfolgt und eine weitere gesetzliche Beschränkung überflüssig.

Mit freundlichen Grüßen



Jens Fickendey-Engels

(wurde bereits unter der Nummer Umdruck 19/1060 verumdruckt)



Schleswig-Holsteinischer Waldbesitzerverband · Postfach 3107 · 24030 Kiel

Kiel, 24.05.2018

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waldgesetzes für Schleswig-Holstein
(Landeswaldgesetz - LWaldG)
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/491**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kumbartzky,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zunächst danken wir nochmals für die Einladung zur Sitzung des Ausschusses am 23.05.2018 und die dortige ausführliche Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme.

Sie hatten in der Sitzung zugesagt, dass wir uns auch nochmals schriftlich äußern können. Von dieser Möglichkeit machen wir im Folgenden gern Gebrauch.

Der nun vorliegende Gesetzesentwurf der Landesregierung (Drucksache 19/491) wird grundsätzlich begrüßt. Dieser geht mit einem Ansatz zur Lösung der bauleitplanerischen Problematik für die Genehmigung von Anlagen für Waldkindergärten bzw. zur kindlichen Pädagogik im Wald in die richtige Richtung. Ursprünglich hatte die Landesregierung unter dem 19.07.2017 einen Gesetzentwurf vorgelegt, der demgegenüber unglücklich ausgestaltet war. Dort war beabsichtigt, die bewährte Trias der Waldfunktion in den § 1 Abs. 2 LWaldG (Schutz, Nutzung und Erholung) um eine vierte Waldfunktion „früh-kindliche Waldpädagogik“ zu erweitern. Dies war rechtssystematisch nicht gelungen und auch mit dem erheblichen Eingriff in das Gleichgewicht der Waldfunktion nicht notwendig. Grundsätzlich lässt sich nämlich schon bisher der Betrieb von Waldkindergärten bzw. die entsprechende Waldnutzung zu denartigen pädagogischen Zwecken unter die drei klassischen Waldfunktionen subsumieren. Durch die Ergänzung in § 2 Abs. 1 S. 2 LWaldG und die Erklärung von naturnahen Kindertageseinrichtungen, die der naturpädagogischen Erziehung und Bildung von Kindern dienen, zu Bestandteilen des Waldes erfolgt aber nunmehr eine hilfreiche und angemessene Klarstellung.

Als Vertreter des Privat- und Kommunalwaldes begrüßt der Waldbesitzerverband daher nun den vorliegenden Gesetzesentwurf mit dem Ziel der Erleichterung von Genehmigungsverfahren für die Einrichtung und Betrieb von Waldkindergärten. Von den circa 200 Waldkindergärten in Schleswig-Holstein wird ein überwiegender Teil in den Wäldern bzw. auf den Flächen der privaten und kommunalen Waldbesitzer betrieben. Die Idee der kindlichen Waldpädagogik und Naturerziehung im Wald wird von unseren Mitgliedern in jeder Hinsicht vielfach mit erheblichem Einsatz und auf der zur Verfügungstellung von Flächen unterstützt.

Leider wird mit der beabsichtigten Gesetzesänderung aber das aus unserer Sicht vor einigen Jahren in völlig unnötiger Weise nicht zuletzt behördlicherseits aufgeworfene Problem der Genehmigung von waldpädagogischen Anlagen nur unzureichend, nämlich in bauleitplanerischer Hinsicht gelöst. Damit kann Waldkindergärten bzw. deren Einrichtungen nicht mehr entgegengehalten werden, dass diesen öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nämlich beispielsweise Darstellungen des Flächennutzungsplanes entgegenstehen. Es bleibt aber bei der Notwendigkeit, auch die bauordnungsrechtlichen Genehmigungserfordernisse zu erfüllen. Dazu möchten wir empfehlen, ggf. auf dem Erlasswege durch das Innenministerium als oberste Baubehörde eine Behandlung der entsprechenden Kindertageseinrichtungen als Sonderbauten gemäß § 51 LBO vorzugeben. Damit bestünde die Möglichkeit, Erleichterungen von den Anforderungen nach § 3 Abs. 2 LBO zu gewähren. Dies wird nach unserer Kenntnis auch in anderen Bundesländern (z. B.: Baden-Württemberg) entsprechend gehandhabt. Ergänzend könnte über eine Verfahrensfreiheit entsprechender Einrichtungen nach der Landesbauordnung nachgedacht werden.

Jedenfalls wird von hier jede taugliche Erleichterung für die Zulassung des Betriebes von Waldkindergärten befürwortet. Zur Besprechung und Lösungsfindung stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jens Fickendey-Engels